SATZUNG DER GEMEINDE HORNSTORF

über den Bebauungsplan Nr. 9 "Feriensiedlung Quaduxenbarg"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde	Hornstorf
Gemarkung	Rüggow
Flur	2

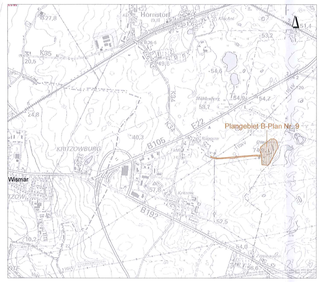

Übersichtsplan

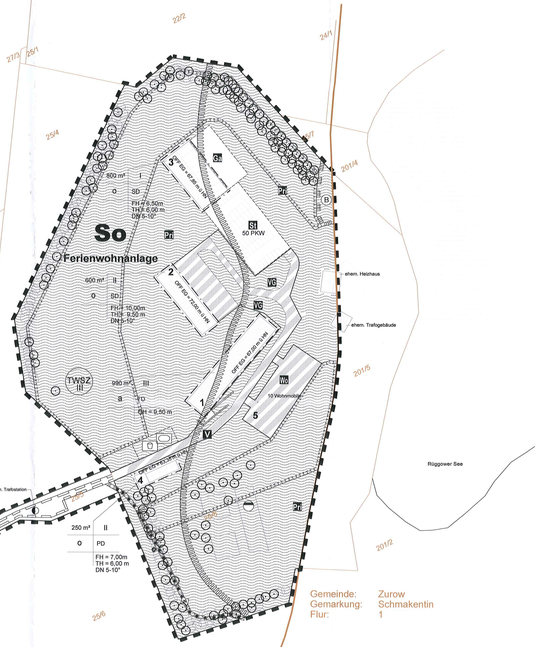

Nutzungsschablone

Grundfläche (GR)	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	Dachform
	Gebäudehöhe GH Traufhöhe TH Firsthöhe FH Dachneigung DN

Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. I Nr.3 S. 58) vom 22.01.1991.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	**Festsetzungen**	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
SO Ferienwohnanlage	Sondergebiete, die der Erholung dienen mit der Zweckbestimmung Im Bereich 1: Gästezimmer Im Bereich 2: Ferienwohnungen / Wohnungen Im Bereich 3: Garage / Lager Im Bereich 4: Eingangsgebäude mit Ferienwohnungen Im Bereich 5: Wohnmobilstellfläche	§ 10 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
GR	Grundfläche als Höchstmaß	
I, II, III	Zahl der Vollgeschosse	
GH = z.b. 10,00 m	Gebäudehöhe als Höchstmaß	
FH = z.b. 9,50 m	Firsthöhe als Höchstmaß	
TH = z.b. 8,50 m	Traufhöhe als Höchstmaß	
SD, FD, PD	Satteldach, Flachdach, Pultdach	
DN	Dachneigung	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO
o	offene Bauweise	
a	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO (4)
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
pr	Straßenverkehrsfläche privat	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung:	
V	Verkehrsberuhigter Bereich nach § 42(4a) StVO	
Wm	Wohnmobilstellplatz	
	Öffentlicher Weg	
	Flächen für Ver- und Entsorgung	§ 5 (2) Nr. 4 und (4), § 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB
	Elektrizität (vorhandener Trafo)	
	Regenwasserrückhaltebecken (vorhanden)	
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung unterirdisch hier: Gasholzhdvolkleitungen und Steuer- und Informationskabel	§ 5 (2) Nr. 4 und (4), § 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB
	Grünflächen	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
pr	Private Grünfläche	
VG	Verkehrsgrün	
Ö	Spielplatz	
	Sportplatz	
	Wasserflächen und Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen hier: Gewässerschutzstreifen 100 m	
TWSZ III	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen hier: Trinkwasserschutzzone betrifft ganze Plangebiet	
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
B	Biotop, geschützt gem. LNatSchG M-V	
	Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	§ 5 (2) Nr. 10, (4), § 9 (1) Nr. 20, 25, und (6) BauGB
	Erhalten von Bäumen, geschützt gem. BSVO NWM und nach § 26 LNatSchG M-V	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen	§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB
St	Stellplätze	
Gr	Garagenzufahrt	
	Sonstige Planzeichen:	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
GFL	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger und der Versorgungsunternehmen	§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB
G	mit Gehrechten zu belastende Fläche zugunsten der Öffentlichkeit	§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 **Baugebiet (§ 1 Abs. 3 BauNVO)**
SO - Sondergebiete, die der Erholung dienen - gemäß §10 BauNVO
Zweckbestimmung: Ferienwohnanlage §10(2) BauNVO

1.2 **Art der Nutzung im SO (§10 Abs. 2 BauNVO)**
Im Sondergebiet werden für im Plan ausgewiesenen Bereiche folgende Nutzungen festgesetzt:
Bereich 1: 50 Ferienzimmer , Sanitär- und Gemeinschaftseinrichtungen
Bereich 2: 6 Ferienwohnungen und 3 Wohnungen
Bereich 3: Garagen- und Lagergebäude
Bereich 4: Eingangsgebäude mit Ferienwohnungen
Bereich 5: Stellplätze für 10 Wohnmobile
Zulässig sind nur mobile Unterkünfte. Diese sind so aufzustellen, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind. Bauliche Veränderungen, die dem mobilen Charakter widersprechen sind unzulässig.

In der gekennzeichneten Fläche des Grünbereiches sowie in den Bereichen 1 und 3 sind Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke allgemein zulässig.

In den Bereichen 1 und 4 sind Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes allgemein zulässig.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Feriengästen. Für Betriebsinhaber, und Personen, die im Beherbergungswesen tätig sind, sind im Plangebiet 3 Wohnungen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 **Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**

Bei Flachdächern ist die Gebäudehöhe ist als Höhe der obersten Außenwandkante (Attika) bzw. der obersten Dachkante definiert.

Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also bei Satteldächern die äußere Schnittpunkt der beiden Dachscheitel definiert.
Bei Pultdächern ist die untere Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut der Traufhöhe und die obere Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut der Firsthöhe gleichzusetzen.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen wird die Oberfläche des Fußboden des Erdgeschosses der bestehenden baulichen Anlagen festgelegt.

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 22 (4) BauNVO
wird für den Bereich 1 eine abweichende Bauweise festgesetzt und eine Gebäudelänge über 50 m zugelassen.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach § 9 (1) Nr.21 BauGB

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche wird zur verkehrlichen und leitungsgebundenen Erschließung zu Gunsten der anliegenden Grundstücke festgesetzt.

Die mit Gehrechten belastete Fläche wird für die öffentliche Nutzung als Geh- und Radweg für die Allgemeinheit festgesetzt.

II NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
§9 Abs.1 und Abs. 6, Nr.20 BauGB

5.1 Die gem. § 20 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geschützte Feldhecke ist vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN-Vorschriften zu schützen.

5.2 Die festgesetzten Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, einschließlich der festgesetzten zu entsiegelnden Flächen, sind als parkartige Grünfläche zu entwickeln. Die extensiv zu nutzenden Grünflächen sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern auf mind. 10 % der Gesamtfläche gruppenartig zu bepflanzen. Zur Kennzeichnung der unterschiedlichen Nutzungsformen sind die Extensivflächen mit einem einfachen Weidezaun abzugrenzen.

Flächengröße Gesamt: 15.070 m²
Zu bepflanzenden Fläche: ca. 1.500 m²

Pflanzliste:
Sträucher: Schlehe, Hundsrose, Holunder, Weißdorn
Bäume: Sandbirke, Stieleiche, Bergahorn, Feldahorn, Obsthochstämme

Qualität:
Laubbäume: Hochstamm 16-18 cm Stammumfang
Obstbäume: Hochstamm 10-12 cm Stammumfang
Sträucher: 60-100 cm

Pflegeregime:
- Ansaat der zu entsiegelnden Flächen mit Landschaftsrasen mit Kräutern
- Mähen der Flächen 1-2 mal
- Das Schnittgut ist abzutransportieren
- Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben

Auch der Gehölzbestand auf der privaten Grünfläche ohne Festsetzungen eines Schutzstatus ist zu erhalten.

6. Maßnahmen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen
§9 Abs.1 Nr. 25a-25b BauGB

6.1 Die zur Erhaltung festgesetzten, gem. des § 26 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geschützten Bäume sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN-Vorschriften zu schützen

7. Artenschutz
§ 42 BNatSchG

7.1 Die Beseitigung vorhandener geschützter Nistplätzen der Mehlschwalbe bedarf der Genehmigung . Hierfür ist ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG beim zuständigen Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Naturschutz, Postfach 1338, 18263 Güstrow zu stellen.

7.2 Zum Schutz der Mehlschwalben sind Bau- und Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudefassade des oberen Wohngebäudes während der Brutzeit (vom 01.04.-31.08.) auszuschließen.

7.3 Vor einem eventuellen Abbruch des Gebäudes des ehem. Heizhauses ist zum Schutz der dort wohnenden Zwergfledermäuse eine artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Naturschutz, Postfach 1338, 18263 Güstrow zu beantragen und ein Ersatzlebensraum mit zwei geeigneten Nisthilfen bereitzustellen.

8. Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen (Naturschutzgenehmigung)
Eine Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen wurde mit der Naturschutzgenehmigung vom 12.08.2009 erteilt.
Das ehemalige Heizhaus und das Trafogebäude werden von der Ausnahmegenehmigung ausdrücklich ausgenommen.

II. Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene Gebäude und baul. Anlagen
- Rückbau vorhandener baul. Anlagen
- Pappelreihe (Bestand)
- Flurstückgrenzen
- 51/6 Nummer des Flurstückes
- Gemeinde und Gemarkungsgrenze

Örtliche Bauvorschriften
gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Dächer

Für die Dachform und Dachneigung sind die Festsetzungen der einzelnen Baugebiete maßgebend.
zulässiges Material
- Dachziegel und Dachsteine mit nicht glänzenden Oberflächen
- Bituminöse Abdichtung für Flachdächer

2. Außenwände

zulässiges Material:
- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen

- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Glas/Metall zulässig

nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen.

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen. Gas- und Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Haupthauses auszuführen).
Mülbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzäunen zu umschließen.

4. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge

Neu anzulegende befestigte Flächen sind als kleinteilige Pflasterbeläge
(Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundene Decken auszubilden.

5. Einfriedungen

Als Grundstückseinfriedung sind Metall-Stabgitterzäune oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Für notwendige Einfriedungen auf dem Grundstück sind lebende Hecken, Holzlattenzäune sowie Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken in einer max. Höhe von 2,00 m zulässig.

6. Sicht- und Windschutzwände

Sicht- und Windschutzwände, die der Freiflächengestaltung oder als Windschutz für Terrassen dienen, sind zulässig. Ihre Höhe darf max. 2,00 m über Gelände betragen.
Als Material darf nur Holz verwendet werden.

7. Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

TEXTLICHE HINWEISE

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

Bodendenkmale
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze
Bei allen weiterführenden Planungen und für den Betrieb der Anlage im Bereich 5 sind die Forderungen aus der "Verordnung über Camping- und Wochenendplätze" vom 09.01.1996 (GVOBl.M-V S.48) geändert durch die Verordnung vom 20.02.2006 (GVOBl. M-V S. 96) zu beachten.

Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Bebauungsplan Nr. 9

"Feriensiedlung Quaduxenbarg"

Präambel:
Aufgrund
- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen,
- des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..**24.09.2009**.. folgende Satzung der Gemeinde Hornstorf über den Bebauungsplan Nr. 9 "Feriensiedlung Quaduxenbarg" für die Grundstücke der ehemaligen Nachrichtenstation auf dem Quaduxenbarg in Rüggow, bestehend aus dem
Teil A - Planzeichnung, dem Teil B -Text. Festsetzungen und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ....**25.06.2007**.... Hornstorf, den 05. JAN. 2016 Der Bürgermeister

2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes hat zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ....**12.10.2007**.. bis zum ...**13.11.2007**... im Amt Neuburg zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Hornstorf, den 05. JAN. 2016 Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ....**25.09.2007**.... Hornstorf, den 05. JAN. 2016 Der Bürgermeister

4. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom ...**06.10.2008**..... beteiligt worden. Hornstorf, den 05. JAN. 2016 Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ...**11.09.2008**..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt. Hornstorf, den 05. JAN. 2016 Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ...**08.10.2008**... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Hornstorf, den 05. JAN. 2016 Der Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wie die Begründung, haben in der Zeit vom ...**29.10.2008**..... bis zum ...**01.12.2008**..... während der Dienststunden im Amt Neuburg, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen,
- welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und
- das ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können,

in der Zeit vom ....**13.10.2008**..... bis zum ...**28.10.2008**.. durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden. Hornstorf, den 05. JAN. 2016 Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Wismar, den Leiter des Katasteramtes

9. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ....**14.05.2009**..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Hornstorf, den 05. JAN. 2016 Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A -Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften wurden am ...**24.09.2009**.... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ...**24.09.2009**.... gebilligt. Hornstorf, den 05. JAN. 2016 Der Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am ..... ausgefertigt. Hornstorf, den 05. JAN. 2016 Der Bürgermeister

12. Der Beschluss über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom ...**06.JAN.2016**... bis zum ...**22.JAN.2016**... ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist am ...**22.JAN.2016**... rechtskräftig geworden. Hornstorf, den 26. JAN. 2016 Der Bürgermeister

Gemeinde Hornstorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

B - Plan Nr. 9
"Feriensiedlung Quaduxenbarg"

Plangrundlage: Pläne aus dem GIS
- ALK-Daten
- Luftbild

H/B = 800.0 / 1500.0 (1.20m²)